

WAHLTAG UND WAHLHANDLUNG

1. Die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag findet am Sonntag, dem 23. Februar 2025, von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.
2. Das Wahlgebiet umfasst die Landeshauptstadt Hannover und ist für die Bundestagswahl in zwei Wahlkreise (41 und 42) unterteilt. Es wurden 331 Wahlbezirke gebildet. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 2. Februar 2025 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Auf der Wahlbenachrichtigung wird mitgeteilt, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei zugänglich ist. Weitere Informationen zur Barrierefreiheit sind unter www.wahlen-hannover.de oder unter den Telefonnummern 0511-168 41101-04 erhältlich.
3. Die Briefwahlvorstände für die Wahl am 23. Februar 2025 treten im Rathaus am Platz der Menschenrechte 1, im Rathauskontor am Theodor-Lessing-Platz 1 und im Verwaltungsgebäude in der Osterstraße 31, alle 30159 Hannover, um 15:30 Uhr zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) sie eingetragen ist. Die Wähler*innen sollen zu der Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes ausweisen.
5. Für die Bundestagswahl erhält jede*r Wähler*in am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel sind mit einem Loch in der rechten oberen Ecke versehen, um blinden und sehbehinderten wahlberechtigten Personen das Wählen mit einer Wahlschablone zu ermöglichen. Jede*r Wähler*in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- I. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber*innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei sowie ihrer Kurzbezeichnung und rechts von dem Namen jede*r Bewerber*in einen Kreis für die Kennzeichnung.
- II. für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien sowie ihre Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber*innen der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der*Die Wähler*in gibt

- die Erststimme in der Weise ab, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, für welche*n Bewerber*in sie gelten soll,
- die Zweitstimme in der Weise ab, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, für welchen Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wähler*innen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die jeweilige Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler*innen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz verboten.
7. Während der Wahl wird in ausgewählten Wahlbezirken eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.
 - a) In den Wahlbezirken 0103, 0105, 0201, 0906, 0909, 1106, 1302, 2209, 2401, 2904, 3204, 3302, 3601, 5003 werden die Stimmabgabevermerke für eine wahlstatistische Auszählung der Wahlbeteiligung ausgewertet, ohne dass Wähler*innen zu erkennen sind.

b) Zusätzlich werden in den Wahlbezirken 0103, 0105, 0201, 0906, 0909, 1106, 1302, 2209, 2401, 2904, 3204, 3302, 3601, 5003 und in den Briefwahlbezirken 0353, 2553, 2951, 3651 und 5052 für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrgang der Wähler*innen zu erkennen sind.

Die Geburtsjahrgänge werden dabei zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, sodass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten Einzelner möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden.

Die Verfahren sind gemäß § 2 Wahlstatistikgesetz zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

8. Wähler*innen, die einen von der Landeshauptstadt Hannover gültigen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss beim Wahlamt der Landeshauptstadt Hannover zudem einen amtlichen Wahlbriefumschlag, Stimmzettel und Stimmzettelumschlag beantragen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt der Landeshauptstadt Hannover, Platz der Menschenrechte 1, abgegeben werden.
9. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist nach § 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch strafbar.

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
Wahlamt